

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: BV/125/2023

Federführung:	Fachdienst 5 – Allgemeine und technische	Datum:	10.05.2023
Bearbeiter:	Lutz Birkemeyer	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	
Rat Gemeinde Bohmte	25.05.2023	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

**Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG);
Benennung und Feststellung der Mitglieder und der stellv. Mitglieder der
Gesellschafterversammlung**

Sachverhalt:

Die Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH, deren alleinige Gesellschafter die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln sind, hat als Gegenstand des Unternehmens den Erwerb und die anschließende Verwertung von Grundstücken für den Wohnungsbau sowie für gewerbliche und industrielle Nutzung. Dazu gehört auch die Übernahme der Erschließung von Baugebieten. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich nur auf den Altkreis Wittlage. Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt 150.000 € und wird jeweils in Höhe von 50.000 € von den drei Gemeinden gehalten.

Die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen ist in § 138 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geregelt. Danach werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Rat gewählt. Das Wahlverfahren nach § 67 NKomVG findet nur Anwendung, wenn ein/e Vertreter/in zu wählen ist. Bei mehreren Vertretern/innen findet § 71 Abs. 6 NKomVG Anwendung. Sind mehrere Vertreter/innen der Gemeinde zu benennen, so ist die Bürgermeisterin zu berücksichtigen, es sei denn, dass sie darauf verzichtet oder zur Geschäftsführerin der Gesellschaft bestellt ist.

In der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) sind die drei Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln jeweils durch drei Mitglieder oder deren Vertreter vertreten, die von den Gemeinderäten bestimmt werden.

Da mehrere Vertreterinnen oder Vertreter zu bestimmen sind, ist eine Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung durch die Fraktionen und Gruppen in dem Umfang vorgesehen, wie bei der erfolgten Bildung von Ausschüssen Sitze auf die Fraktionen und Gruppen entfallen sind (gemäß § 138 Abs. 1 i. V. m. § 71 Abs. 6 NKomVG in entsprechender Anwendung der Absätze 2,3 und 5). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das vom Ratsvorsitzenden zu ziehen ist.

Da aufgrund des Antrages der neuen Ratsgruppe „Wir für Bohmte – Die Ratsgruppe“ eine Neubildung der Ausschüsse vorzunehmen ist, erfolgt auch eine Neuentsendung der Mitglieder in die Gesellschafterversammlung der KSG mbH. Folgende Berechnung ist für die Verteilung der 3 Sitze in der Gesellschafterversammlung anzuwenden:

CDU (12 Sitze)		SPD (10 Sitze)		Gruppe „Wir für Bohmte – Die Ratsgruppe“ (8 Sitze)	
12,00	1. Sitz	10,00	2. Sitz	8,00	3. Sitz
6,00		5,00		3,00	
4,00		3,33		2,00	

Danach sind von den Fraktionen und Gruppen zu benennen:

CDU-Fraktion	1 Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied
SPD-Fraktion	1 Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied
Gruppe „Wir für Bohmte – Die Ratsgruppe“	1 Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied

Die Bestimmung der Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) stellt der Rat durch Beschluss fest.

Die Vertreter der Gemeinden sind nach § 138 NKomVG weisungsgebunden. Sie können ihre Stimme im Falle einer Weisung durch den Rat oder Verwaltungsausschuss nur einheitlich abgeben.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt:

Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Gesellschafterversammlung der KSG mbH werden benannt:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
NN (CDU)	NN (CDU)
NN (SPD)	NN (SPD)
NN (Gruppe „Wir für Bohmte – Die Ratsgruppe“)	NN (Gruppe „Wir für Bohmte – Die Ratsgruppe“)

Abstimmungsergebnis:

Ja:	
Nein:	
Enthaltung:	

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐ Keine finanziellen Auswirkungen	
☐ Gesamterträge und/ oder Gesamteinzahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€
☐ Gesamtaufwendungen und/ oder Gesamtauszahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€

☐ im Ergebnishaushalt	Produkt: Kostenstelle:
☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
☐ Deckung erfolgt durch	
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Jährliche Folgekosten:	

☐ im Finanzhaushalt	Investitionsnummer:
Die Maßnahme ist im Investitionsplan 20	☐ enthalten ☐ nicht enthalten
☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐ Deckung erfolgt durch	
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:
☐ durch einen Nachtragshaushalt

Unterschrift

Anlagen: